

N i e d e r s c h r i f t

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesagentur für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens

am 11./12.05.2005

	Seite
1. Änderungen der Anlage 4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	3
2. Aktualisierung der Anlage 6 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Erweiterung der Tabelle der gültigen Vorsatzworte um das Vorsatzwort „don le“	5
3. Ergänzung der Tabelle der gültigen Namenszusätze; hier: Änderung der Anlage 7 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	7
4. Änderungen der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten und Arbeitslosenversicherung“	9
5. Listenmeldungen für unständig Beschäftigte	11
6. Entscheidung über die weitere Notwendigkeit der Dateifolgenummernprüfung bei ausschließlicher Datenübertragung der Meldungen vom 01.01.2006 an	13
7. Rückwirkender Wegfall des Krankengeldanspruchs für Bezieher von Arbeitslosengeld II; hier: Auswirkungen auf das DÜBAK-Meldeverfahren	15

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 11./12.05.2005

1. Änderungen der Anlage 4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten und Arbeitslosenversicherung“
-

- 316.522 -

Die Datenqualität im Verfahren „Vergabe einer Versicherungsnummer“ (Feld „GD“ im Datensatz DSME = 99) im Rahmen des Verfahrens zur Vergabe der bundeseinheitlichen Krankenversicherungsnummer könnte verbessert werden, wenn auch im Anfrageverfahren (Feld „GDMQ“ im Datenbaustein DBVR = 04 und im Feld „VF“ des Datensatzes DSME = „KVNR“) immer ein Datenbaustein „Geburtsangaben“ (DBGB) mitgeliefert würde. Es wird daher vorgeschlagen, den Datenbaustein DBGB für das Anfrageverfahren als Muss-Datenbaustein in die Anlage 4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ zu übernehmen.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen diesem Vorschlag zu und beschließen die Änderung der Anlage 4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ (vgl. Anlage). Eine Anpassung des gemeinsamen Kernprüfprogramms erfolgt zum Auslieferungstermin 01.06.2005.

Anlage

- unbesetzt -

Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSME mit den Datenbausteinen

Abgabegrund	DS ME	Datenbausteine ¹									
		DB ME	DB NA	DB GB	DB AN	DB EU	DB KS	DB SV	DB VR	DB RG	
10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung (VSNR liegt vor)	J	J	J	N	J	N	m	N	N	N	
10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	m	N	N	N	
11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel (VSNR liegt vor)	J	J	J	N	J	N	m	N	N	N	
11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	m	N	N	N	
12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel (VSNR liegt vor)	J	J	J	N	J	N	m	N	N	N	
12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	m	N	N	N	
13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe / Änderungen im Beschäftigungsverhältnis (VSNR liegt vor)	J	J	J	N	J	N	m	N	N	N	
13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe / Änderungen im Beschäftigungsverhältnis (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	m	N	N	N	
30 Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
31 Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
32 Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
33 Abmeldung wegen sonstiger Gründe/ Änderungen im Beschäftigungsverhältnis	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
34 Abmeldung wegen Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung nach einer Unterbrechung von länger als einem Monat	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
35 Abmeldung wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
36 Abmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems oder Währungsumstellung	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	

¹ J = Datenbaustein muss vorhanden sein
N = Datenbaustein darf nicht vorhanden sein
K = Datenbaustein muss vorhanden sein, sofern Daten bekannt sind
k = Datenbaustein kann vorhanden sein (z. B. mehrere Meldegründe)
m = Datenbaustein muss bei Meldesachverhalten der Personengruppen 140 bis 143 oder 149 vorhanden sein

Abgabegrund	Datenbausteine ²										
	DS ME	DB ME	DB NA	DB GB	DB AN	DB EU	DB KS	DB SV	DB VR	DB RG	
40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung (VSNR liegt vor)	J	J	J	N	J	N	m	N	N	N	
40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung (VSNR liegt nicht vor)	J	J	J	J	J	K	m	N	N	N	
49 Abmeldung wegen Tod	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
50 Jahresmeldung	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
51 Unterbrechungsmeldung wegen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
52 Unterbrechungsmeldung wegen Elternzeit	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
53 Unterbrechungsmeldung wegen gesetzlicher Dienstpflicht	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
54 Meldung eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts (Sondermeldung)	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
55 Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall)	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
56 Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
59 Meldung der Krankenkasse für unständig Beschäftigte	J	J	N	N	N	N	N	N	N	N	
60 Änderung des Namens	J	N	J	N	k	N	N	N	N	N	
61 Änderung der Anschrift	J	N	N	N	J	N	N	N	N	N	
62 Änderung des Aktenzeichens/der Personalnummer des Beschäftigten (optional)	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	
63 Änderung der Staatsangehörigkeit	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	
70 Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
71 Meldung des Vortages der Insolvenz/der Freistellung	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
72 Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N	
80 Rückmeldung an die Bundesknappschaft bei Überschneidungen mit geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen	J	N	N	N	N	N	N	N	N	J	
89 Rückmeldung von Sachverhalten bei Meldungen der Zeiten über unterschiedliche Krankenkassen	J	N	N	N	N	N	N	N	N	J	

² J = Datenbaustein muss vorhanden sein

N = Datenbaustein darf nicht vorhanden sein

K = Datenbaustein muss vorhanden sein, sofern Daten bekannt sind

k = Datenbaustein kann vorhanden sein (z. B. mehrere Meldegründe)

m = Datenbaustein muss bei Meldesachverhalten der Personengruppen 140 bis 143 oder 149 vorhanden sein

Abgabegrund	Datenbausteine ³									
	DS ME	DB ME	DB NA	DB GB	DB AN	DB EU	DB KS	DB SV	DB VR	DB RG
90 Anforderung eines SV-Ausweises	J	N	J	N	J	N	N	J	N	N
94 Jahresmeldung bei Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N
95 Abmeldung wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse	J	J	k	N	k	N	m	N	N	N
99 Antrag auf Vergabe einer VSNR und Erinnerung nach Antrag auf Vergabe einer VSNR	J	N	J	J	J	K	N	N	J	N
99 Rückmeldung einer VSNR, Mitteilung über die Stilllegung einer VSNR mit Angabe der aktuellen VSNR und Rückmeldung aufgrund der Anfrage nach einer VSNR	J	N	k	N	k	N	N	N	J	N
99 Anfrage nach einer VSNR im DEÜV-Verfahren ⁴⁾	J	N	J	K	J	K	N	N	J	N
99 Anfrage nach einer VSNR im KVNR-Verfahren ⁴⁾	J	N	J	J	J	K	N	N	J	N
99 Anfrage, ob die persönlichen Daten des/der Versicherten mit den Daten der Rentenversicherung übereinstimmen und Rückmeldung dazu	J	N	J	J	J	K	N	N	J	N

³ J = Datenbaustein muss vorhanden sein
N = Datenbaustein darf nicht vorhanden sein
K = Datenbaustein muss vorhanden sein, sofern Daten bekannt sind
k = Datenbaustein kann vorhanden sein (z. B. mehrere Meldegründe)
m = Datenbaustein muss bei Meldesachverhalten der Personengruppen 140 bis 143 oder 149 vorhanden sein

⁴ Die Verfahren sind aus Stellen 005 – 009 Feld VF im DSME zu erkennen.
DEUEV = DEÜV-Verfahren
KVNR = KVNR-Verfahren

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 11./12.05.2005

2. Aktualisierung der Anlage 6 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Erweiterung der Tabelle der gültigen Vorsatzworte um das Vorsatzwort „don le“
-

- 316.52 -

Ein Ersteller einer Entgeltabrechnungssoftware informierte darüber, dass das Vorsatzwort „don le“ in der Anlage 6 (Tabelle der gültigen Vorsatzworte) des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ nicht aufgeführt ist. Die Gültigkeit dieses Vorsatzwortes wurde vom Versicherten gegenüber der zuständigen Krankenkasse anhand eines gültigen Führerscheins nachgewiesen. Laut Aussage der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die für die Pflege der Anlage 6 die Federführung hat, führt das in der Anlage 6 fehlende Vorsatzwort „don le“ nicht zu einer Fehlerabweisung durch das gemeinsame Kernprüfprogramm, da bei der Prüfung des Vorsatzwortes jeweils der erste Begriff bis zum Leerzeichen geprüft wird und bisher bereits ein Vorsatzwort „don“ in der Tabelle vorhanden ist.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen die Aktualisierung der Anlage 6 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ um das Vorsatzwort „don le“ (vgl. Anlage).

Anlage

Anlage 6

Tabelle der gültigen Vorsatzworte

a	de le	lo	v.der
aan de	del		van
aan den	del coz	m	van de
al	deli	mc	van dem
am	dell	mac	van den
an	dell'		van der
an der	della	n	vande
auf	delle		vandem
auf dem	delli	o	vanden
auf der	dello	o'	vander
auf m	der	op	van gen
aufm	des	op de	van het
auff m	di	op den	van t
aus	dit	op gen	ven
aus dem	do	op het	ven der
aus den	do ceu	op te	ver
aus der	don	op ten	vo
	don le		vom
b	dos	pla	vom und zu
be	dos santos	pro	von
bei	du		von und zu
bei der	dy	s	von und zu der
beim		st.	von und zur
ben	el		von de
bey		t	von dem
bey der	g	te	von den
	gen	ten	von der
che	gil	ter	von la
cid	gli	thi	von zu
	grosse	tho	von zum
d	große	thom	von zur
d.		thor	vonde
d'	i	thum	vonden
da	im	to	vondem
da costa	in	tom	vonder
da las	in de	tor	von einem
da silva	in den	tu	von mast
dal	in der	tum	vor
dall	in het		vor dem
dall'	in't	unten	vor den
dalla		unter	vor der
dalle	kl	unterm	vorm
dallo	kleine		vorn
das		v.	
de	l	v. d.	y
degli	l.	v. dem	y del
dei	l'	v. den	
den	la	v. der	zu
de l'	le	v.d.	zum
de la	lee	v.dem	zur
de las	li	v.den	

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 11./12.05.2005

3. Ergänzung der Tabelle der gültigen Namenszusätze;
hier: Änderung der Anlage 7 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
-

- 316.522 -

In der Anlage 7 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ (Tabelle der gültigen Namenszusätze) sind folgende Adelstitel nicht aufgeführt:

- Erbprinzessin
- Markgraf
- Markgräfin

Einige Krankenkassen fordern die Erweiterung der Anlage 7 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ um die vorgenannten Namenszusätze, damit diese im Schriftverkehr und bei den DEÜV-Meldungen verwendet werden können. Mit dieser Erweiterung wird auch den anwenderbezogenen Prüfungen der Personenstammdaten auf DEÜV-gerechte Schreibweise Rechnung getragen.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen, die Adelstitel Erbprinzessin, Markgraf und Markgräfin in die Anlage 7 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ aufzunehmen (vgl. Anlage) und die gemeinsame Kernprüfung entsprechend anzupassen. Als Einsatztermin des geänderten gemeinsamen Kernprüfprogramms wird der 01.12.2005 festgelegt.

Anlage

Tabelle der gültigen Namenszusätze

Bar	Freiin	Grfn	Marques
Baron	Frf	Grossherzog	Marquis
Baronesse	Frf.	Großherzog	Marschall
Baronin	Ffr	Grossherzogin	
Brand	Ffr.	Großherzogin	Ostoja
	Frh		
Condesa	Frh.	Herzog	Prinz
	Fhr	Herzogin	Prinzessin
Earl	Fhr.		Przin
Edle	Fst	Jhr	
Edler	Fst.	Jhr.	Rabe
Erbgraf	Fstn	Jonkheer	Reichsgraf
Erbprinz	Fstn.	Junker	Reichsgräfin
Erbprinzessin	Fürst		Ritter
Ffr	Fürstin		Rr
Freifr	Gr	Landgraf	
Freifrau	Graf	Landgräfin	Truchsess
Freih	Gräfin	Markgraf	Truchseß
Freiherr	Grf	Markgräfin	

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 11./12.05.2005

4. Änderungen der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten und Arbeitslosenversicherung“
-

- 316.522 -

Neben den im Änderungsprotokoll aufgeführten Aktualisierungen der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ werden zusätzlich die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte und Lösungsvorschläge an die Besprechungsteilnehmer mit der Bitte um Festlegungen in der gemeinsamen Kernprüfung herangetragen:

a) Prüfung DSME140

Nach Auskunft eines Spitzenverbandes der Krankenkassen führt die Beschreibung der Fehlernummer DSME140 bei einigen Arbeitgebern zu Missverständnissen. Zur Klarstellung der Prüfung wird vorgeschlagen, die Erläuterungen in der Spalte Prüfungen/Fehlernummer zu dieser Fehlerprüfung wie folgt zu ändern:

"Nur bei zusammengefassten Meldungen für unständig Beschäftigte (PERSGR = 205) durch die Krankenkassen ist die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig."

Da sich die Prüfung nicht auf die Personengruppe der unständigen Beschäftigten (PERSGR 205), sondern auf alle anderen Personengruppen bezieht, muss die Grauhinterlegung entfallen. Zum besseren Verständnis wird der Fehlertext im Datenbaustein Fehler (DBFE) zur Fehlernummer DSME140 wie folgt angepasst:

"Die Grundstellung im Feld BBNRVU ist unzulässig."

b) Prüfung des Geburtsorts

Da die Krankenkassen in ihren Beständen für das Verfahren zur bundeseinheitlichen Krankenversicherungsnummer nicht immer einen Geburtsort gespeichert haben, muss im Feld Geburtsort (GBOT) im Datenbaustein DBGB die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig sein. Die Prüfungen DBGB128 und DBVR022 sind entsprechend anzupassen.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen den Änderungen zu. Die Einsatztermine der angepassten Prüfungssoftware zu den einzelnen Änderungen sind aus dem als Anlage beigefügten Änderungsprotokoll zu entnehmen.

Anlage

Anmerkung

Die geänderte Anlage 9 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 12.05.2005 (Version 2.21).

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Mit dieser Lieferung (Stand 12.05.2005 Version 2.21) wird die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ an die Beschlüsse der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 11./12.05.2005 angepasst.

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
	Änderung der Anlage 9		
Seiten 1 – Ende	Stand und Version geändert.		
Seite 11	Änderung Fehlerprüfung DSME010: Die Verfahrenskennung „KVNR“ ist auch auf dem Meldeweg „KVTWL“ zulässig.	01.06.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 11./12.05.2005
Seite 19	Wegfall der Fehlerprüfung DSME128 und DSME130 wegen Wegfall des VSTR „0B“ aufgrund des RVOrgG. Fehlerprüfung DSME132 angepasst, da die Meldungen mit VSTR „0B“ aufgrund einer Vereinbarung zwischen der DSRV und der BfA nicht mehr zulässig ist. Der Wert „BB“ ist aufgrund von Meldungen für Zeiten vor 01.01.2005 weiterhin möglich.	01.12.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 11./12.05.2005
Seite 19	Text der Fehlerprüfung DSME140 zum besseren Verständnis berichtigt.	01.12.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 11./12.05.2005 TOP 4
Seite 27	Neue Fehlerprüfung DSME241: Für bestimmte Meldungen ist nur noch der VSTR = Leerzeichen, 0A oder 0C zulässig.	01.12.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 22./23.02.2005 TOP 4
Seite 28	Seitenumbruch		

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 34	Änderung Prüfung DSME363: Die Stornierungen von „Altmeldungen“ ist weiterhin zuzulassen. Daher ist die Prüfung auf Meldungen zu begrenzen, die nicht storniert werden können. Die anderen Meldungen werden im DBME unter der Prüfung DBME017 geprüft.	01.07.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 11./12.05.2005 siehe TOP 11
Seite 35 - 37	Seitenumbruch		
Seite 38	Neue Prüfung DBME017: Prüfung der Zulässigkeit von „Altmeldungen“ ohne Storno-Kennzeichen.	01.07.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 11./12.05.2005 siehe TOP 11
Seite 39 - 40	Seitenumbruch		
Seite 63	Änderung Prüfung DBGB128: Der Geburtsort ist bei Anfragen nach einer VSNR im KVNR-Verfahren nicht zwingend notwendig.	01.06.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 11./12.05.2005
Seite 64	Neue Prüfung DBAN026: Prüfung der ausländischen Postleitzahl auf Zulässigkeit im Aufbau und Stellenanzahl.	01.12.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 11./12.05.2005 TOP 14
Seite 66	Änderung Prüfung DBAN160: An der ersten Stelle der Straße ist ein Apostroph oder Hochkomma zuzulassen.	01.12.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 11./12.05.2005

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 73	Änderung Fehlerprüfung DBVR022: Bei Anfragen nach einer VSNR im KVNR-Verfahren (GDMQ = „04“ und VF im DSME = „KVNR“) ist die Grundstellung im Feld Geburtsort des Datenbausteins DBGB ebenfalls zulässig.	01.06.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 11./12.05.2005
Seite 74	Seitenumbruch		
Seite 82	Änderung der zweiten Fehlernummer DSAE070 in DSAEv50, da es sich um einen Schreibfehler handelt. Die Änderung entspricht den Prüfungen des DSME.		Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 11./12.05.2005
Seite 83	Seitenumbruch		
Seite 84	Text im DSAEv70 neu strukturiert.		Layout
Seite 89	Seitenumbruch		
Seite 90	Neue Fehlerprüfung DBAZ038: Für Meldungen ab 01.01.2005 ist nur noch der VSTR = 0A oder 0C zulässig.	01.12.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 22./23.02.2005 TOP 4
Seite 93	Neue Fehlerprüfung DBEZ043: Für Meldungen ab 01.01.2005 ist nur noch der VSTR = 0A oder 0C zulässig.	01.12.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 22./23.02.2005 TOP 4
Seite 94	Seitenumbruch		
Seite 96	Textänderung im DBEZ104: Der Prüfungstext wurde um „bzw. ab 01.01.2005 der allgemeinen Rentenversicherung“ ergänzt.	01.06.2005	Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vom 11./12.05.2005

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 114	Fehlertext DSME010 geändert	01.06.2005	s. o.
Seite 116	Fehlertext DSME128 und 130 weggefallen	01.12.2005	s. o.
Seite 116	Fehlertext DSME132 angepasst	01.12.2005	s. o.
Seite 116	Fehlertext DSME140 angepasst und Langtext ergänzt.	01.12.2005	s. o.
Seite 119	Neuer Fehlertext DSME241	01.12.2005	s. o.
Seite 122	Änderung Langtext für DSME363	01.07.2005	s. o.
Seite 126	Neuer Fehlertext DBME017	01.07.2005	s. o.
Seite 127 - 133	Seitenumbruch		
Seite 140	Änderung Fehlerlangtext DBGB128	01.06.2005	s. o.
Seite 141	Neuer Fehlerlangtext DBAN026	01.12.2005	s. o.
Seite 142	Änderung Fehlertext DBAN160	01.12.2005	s. o.
Seite 146	Änderung Fehlerlangtext DBVR022	01.06.2005	s. o.
Seite 154	Neuer Fehlertext DBAZ038	01.12.2005	s. o.
Seite 155	Neuer Fehlertext DBEZ043	01.12.2005	s. o.
Seite 156-157	Seitenumbruch		

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 11./12.05.2005

5. Listenmeldungen für unständig Beschäftigte

- 315.8/316.36 -

Das Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) hat erhebliche Auswirkungen auf das Meldeverfahren zur Sozialversicherung. Ab 01.01.2006 sind nur noch Meldungen zur Sozialversicherung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen zulässig (§ 28a Abs. 1 SGB IV). Das bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt Meldungen mittels Meldevordrucken nicht mehr zulässig sind. Auch die Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung - DEÜV) ist durch das Verwaltungsvereinfachungsgesetz zum 01.01.2006 entsprechend angepasst worden. Dabei behalten die Sonderregelungen für Listenmeldungen für unständig Beschäftigte (§ 30 DEÜV) jedoch weiterhin ihre Gültigkeit, so dass die Arbeitgeber ab 01.01.2006 nach wie vor die Möglichkeit haben, unständig Beschäftigte, für die bereits eine Versicherungsnummer vorliegt, mittels Listenmeldungen an die zuständige Einzugsstelle zu melden.

Um das maschinelle Meldeverfahren abzurunden und den Arbeitgebern die Möglichkeit zu geben, diese Listenmeldungen auch maschinell übermitteln zu können, wurde vorgeschlagen, hierfür einen Datensatz zu schaffen. Die Arbeitgeber wären somit in der Lage, bei Meldungen für unständig Beschäftigte diesen Datensatz zu versorgen und die Listenmeldung mittels DFÜ oder per E-Mail in verschlüsseltem Verfahren an die zuständige Datenannahmestelle weiterzuleiten.

Die Besprechungsteilnehmer sehen von der Einführung eines neuen Datensatzes für Listenmeldungen ab und sprechen sich statt dessen für eine Verwendung des bestehenden DEÜV-Datensatzes (DSME) und den entsprechenden Datenbausteinen aus.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 11./12.05.2005

6. Entscheidung über die weitere Notwendigkeit der Dateifolgenummernprüfung bei abschließlicher Datenübertragung der Meldungen vom 01.01.2006 an

- 316.434 -

Durch die bis zum 31.12.2005 im DEÜV-Meldeverfahren noch möglichen Verfahren der Datenübermittlung mittels unterschiedlichster Datenträger, wie Magnetband, Magnetbandkassette, Diskette, CD-ROM usw. ist es zur Einhaltung einer korrekten Verarbeitungsreihenfolge erforderlich, dass der Vorlaufsatz auf den Datenträgern von den Anwendern mit einer aufsteigenden Dateinummer versorgt wird. Somit ist gewährleistet, dass die Datenannahmestelle die Verarbeitung und Weiterleitung der Daten in der korrekten Reihenfolge (z. B. Abmeldung nach Anmeldung, erneute Anmeldung nach Stornierung usw.) durchführt. Die Prüfung der aufsteigenden Reihenfolge der Dateinummern je Datenlieferung des Anwenders erfolgt durch die Datenannahmestellen mittels anwenderspezifischer Software. Bei einer Unterbrechung der korrekten Reihenfolge, z. B. Dateinummer fehlt oder es handelt sich um eine Folgedatei mit kleinerer Dateinummer als die bereits übermittelte, wird der Datenträger mit entsprechender Fehlernummer abgewiesen.

Bei der inzwischen verstärkten Nutzung des automatisierten Meldeverfahrens wird in der Praxis ein Anstieg der falschen Versorgung der Dateinummer festgestellt. Insbesondere kommt dies dann vor, wenn ein Anwender für Betriebsteile die Lohn- und Gehaltsabrechnung mit unterschiedlichen Lohn- und Gehaltsprogrammen durchführt. Die Fehler in den Dateinummern führen bei den Datenannahmestellen zu einem nicht mehr zu vertretenden Mehraufwand. Aus diesem Grund und im Hinblick auf die vom 01.01.2006 an ausschließlich einzusetzende maschinelle Datenübertragung mittels zugelassener Entgeltabrechnungsprogramme oder zugelassener maschineller Ausfüllhilfen, durch die in der Regel die Übermittlung der Meldungen in korrekter Reihenfolge gewährleistet ist, haben sich einige Krankenkassen dafür ausgesprochen, vom 01.01.2006 an auf eine Prüfung der aufsteigenden Dateinummern zu verzichten.

Von den Besprechungsteilnehmern wird der Vorschlag unter Abwägung aller Vor- und Nachteile eingehend diskutiert. Im Ergebnis sind sich die Besprechungsteilnehmer darüber einig, dass im Hinblick auf eine Vermeidung falscher Verarbeitungsreihenfolgen, deren Ursa-

che nicht nur an einer fehlerhaften Datenübermittlung durch die Arbeitgeber, sondern auch an Verarbeitungsfehlern bei den Krankenkassen liegen kann, weiterhin an einer anwenderspezifischen Prüfung hinsichtlich einer lückenlos aufsteigenden Dateifolgenummer festgehalten wird.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 11./12.05.2005

7. Rückwirkender Wegfall des Krankengeldanspruchs für Bezieher von Arbeitslosengeld II; hier: Auswirkungen auf das DÜBAK-Meldeverfahren

- 366.1 -

Durch die Neufassung des § 25 SGB II und die Änderung des § 44 SGB V durch das Verwaltungsvereinfachungsgesetz entfällt bei Arbeitsunfähigkeit von Beziehern von Arbeitslosengeld II (Alg II) die Zahlung von Krankengeld. Statt dessen wird das Alg II durch die Leistungsträger während der Arbeitsunfähigkeit weitergezahlt. Nach § 246 SGB V gilt als Beitragssatz für Bezieher von Alg II der durchschnittliche ermäßigte Beitragssatz der Krankenkassen, den das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung jeweils zum 01.10. für das Folgejahr feststellt. Die Rechtsänderungen des Verwaltungsvereinfachungsgesetzes gelten rückwirkend ab dem 01.01.2005.

Die Meldungen für Bezieher von Alg II wurden von den Leistungsträgern bisher mit der Beitragsgruppe „1“ zur Krankenversicherung (allgemeiner Beitragssatz) gemeldet. Aufgrund der Rechtsänderung wären diese Meldungen mit der Beitragsgruppe „3“ (ermäßigter Beitragssatz) zur Krankenversicherung zu erstatten gewesen.

Um eine Stornierung und erneute Anmeldung des Alg II-Leistungsbeziehers durch den Leistungsträger zu vermeiden, wird Folgendes beschlossen:

- ≠ Die bereits in den Beständen der Krankenkassen mit Beitragsgruppe „1“ zur Krankenversicherung geführten Alg II-Leistungsbezieher werden weiterhin mit unveränderter Beitragsgruppe geführt.
- ≠ Die Beitragsgruppe „3“ wird zurzeit bereits vom gemeinsamen Kernprüfprogramm zugelassen. Dabei ist sicherzustellen, dass Abmeldungen mit Beitragsgruppe „1“ nicht abgewiesen werden.
- ≠ Vom 01.10.2005 an sind Anmeldungen für Alg II-Leistungsbezieher nur noch mit Beitragsgruppe „3“ zu übermitteln.
- ≠ Die Krankenkassen stellen sicher, dass auch Abmeldungen oder Stornierungen von Meldungen für Alg II-Leistungsbezieher mit Beitragsgruppe „3“ zur Krankenversicherung

verarbeitet werden, wenn im Bestand eine Anmeldung mit Beitragsgruppe „1“ zur Krankenversicherung gespeichert ist.